

Kurzinfo

Photovoltaik-Anlagen auf Wohngebäuden und damit verbundene Steuerpflichten

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf kleinere Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), die auf Dächern von privat genutzten Immobilien installiert werden sollen und bei denen beabsichtigt wird, vom erzeugten Strom einen Teil selbst zu verbrauchen und den Überschuss ins öffentliche Netz einzuspeisen, um eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) zu erhalten. Sie stellen die grundsätzlichen steuerlichen Pflichten zum Zeitpunkt Februar 2022 dar und können eine steuerliche Beratung bzw. den Kontakt zur Finanzverwaltung im Einzelfall nicht ersetzen.

Wer eine Photovoltaik-Anlage betreibt und einen Teil oder sämtlichen damit erzeugten Strom gegen Bezahlung in das Stromnetz des Stromanbieters einspeist, **erhält aus steuerrechtlicher Sicht den Status eines Unternehmers**. Dies gilt auch dann, wenn das Haupteinkommen in einem Angestelltenverhältnis verdient wird. Von der Gewerbesteuer sind kleinere Solaranlagen befreit, ebenso von der Mitgliedschaft in der IHK.

1. PV-Anlage bis 10 kWp ohne Finanzamt

Wer möglichst keinen Aufwand mit dem Finanzamt bezüglich der eigenen PV-Anlage haben möchte, kann dies seit Sommer 2021 einfacher als bisher erreichen. Dies gilt für Anlagen bis 10 kWp.

Damit die Betreiberin oder der Betreiber einer PV-Anlage weder bei der Einkommensteuer noch bei der Umsatzsteuer herangezogen wird, ist folgendes zu tun:

► **Einkommensteuer:** Teilen Sie dem Finanzamt schriftlich mit, dass Sie Ihre Anlage ohne Gewinnerzielungsabsichten betreiben. Dann ist für die PV-Anlage keine Einkommensteuererklärung erforderlich.

Wie das Bundesfinanzministerium zunächst im Juni 2021, dann in neuer Fassung im Oktober 2021 festgelegt hat, ist in diesen Fällen „der steuerpflichtigen Person aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass diese ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben

werden und es sich daher um eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei handelt.“ Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

► **Umsatzsteuer:** Es wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn Sie von der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** Gebrauch machen. Denn die Umsätze mit einer normalen PV-Anlage auf einem Wohngebäude werden die hierfür maßgebliche Grenze (zurzeit 22.000 € im Jahr) nicht überschreiten. In diesem Fall wird auf die Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet und es besteht keine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen. Dies ist bei der Anmeldung der PV-Anlage beim Finanzamt zu erklären.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass Sie dann den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage und aus sämtlichen laufenden Kosten nicht geltend machen können. Wer sich nicht für die Kleinunternehmerregelung entscheidet, wird in der Umsatzsteuer regulär besteuert.

Fazit für eine PV-Anlage ohne Finanzamt:

Wenn Sie dem Finanzamt also beides mitteilen – keine Gewinnerzielungsabsicht bei einer Anlage bis 10 kWp und Entscheidung für Kleinunternehmerregelung – können Sie ohne weiteren Papierkram Ihre Anlage betreiben

2. Reguläre Besteuerung von PV-Anlagen

- › **Einkommensteuer:** Als Unternehmer bzw. Unternehmerin, die eine Photovoltaik-Anlage betreibt, müssen Sie den Gewinn aus dem Betreiben einer PV-Anlage ermitteln und versteuern. Dies geschieht in der Einkommensteuererklärung. Sie besteuert Einkünfte, also den Gewinn.
- › Hinzu kommt eine **umsatzsteuerliche Behandlung**. Die Umsatzsteuer als Verkehrssteuer besteuert den Austausch (Verkehr) von Lieferungen und Leistungen. Hier gibt es für die Betreiber von kleinen PV-Anlagen eine vereinfachte Abwicklung mit der Kleinunternehmer-Regelung (siehe oben). Es kann aber auch die reguläre Besteuerung für Umsätze gewählt werden.

2a. Einkommensteuerpflicht

Mit der gewährten Vergütung für Ihren ins Netz eingespeisten Strom erzielen Sie grundsätzlich Einnahmen aus einer gewerblichen Betätigung. Wegen der geringen Umsätze bzw. Einnahmen einer privaten PV-Anlage auf einem Wohnhaus kann der Gewinn/Verlust durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt werden (keine Buchführungspflicht). Dabei sind die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben in der Regel nach dem Zu- bzw. Abflussprinzip zu erfassen (Zeitpunkt der Einnahme bzw. Ausgabe gem. Zugang/Abgang auf dem Bankkonto oder in bar). Die Einnahmen-Überschussrechnung füllt man i.d.R. mit einem Elster-Formular online aus, zusammen mit der Einkommensteuererklärung. Der nach der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben verbleibende Gewinn oder Verlust ist dann in der Einkommensteuererklärung mit der Anlage G zu erklären.

Zu den **Betriebseinnahmen** zählt die Vergütung für den ins Netz eingespeisten Strom, aber auch der von der PV-Anlage erzeugte Strom, den man für private Zwecke verbraucht hat (Entnahme). Die Entnahme ist mit dem „Teilwert“ anzusetzen.

Dieser Teilwert des selbstverbrauchten Stroms ist nicht der Wiederbeschaffungswert des Endverbrauchers, sondern der Herstellungswert des Anlagenbetreibers, also etwa 10 oder 12 Cent.

Zu den **Betriebsausgaben** zählt in erster Linie die Abschreibung (AfA) der PV-Anlage. Sie kann gemäß ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 20 Jahre gleichmäßig abgeschrieben werden. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (z.B. von der KfW) mindern die Bemessungsgrundlage für die AfA, ggf. bei späterem Eingang auch noch nachträglich (alternativ: Ansatz als Einnahme). Die laufenden Kosten für die PV-Anlage sind regelmäßig als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dazu zählen insbesondere Kosten für Wartung, Versicherung oder Instandhaltungsarbeiten, immer inklusive der dabei in Rechnung gestellten Umsatzsteuer. Zudem sind auch die Schuldzinsen bei einer Fremdfinanzierung Betriebsausgaben. Erforderliche Arbeiten an der Anlage selbst und den dazugehörigen notwendigen technischen Komponenten sind grundsätzlich nur dann sofort abziehbare Betriebsausgaben, sofern im Einzelfall nicht nachträgliche Anschaffungskosten vorliegen (z.B. die bestehende Anlage ergänzt wird).

Die Finanzverwaltung kann einen Nachweis dafür verlangen, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Dan prüft sie anhand einer **Wirtschaftlichkeitsberechnung**, ob über die Dauer der Abschreibung (20 Jahre, s.o.) überhaupt ein Gesamtgewinn erzielt werden kann. Bei anfänglichen Verlusten (z.B. bei einer Fremdfinanzierung in den ersten Jahren, bei denen die anfallenden Schuldzinsen zu einem Verlust beitragen) kann die jährliche Einkommensteuerfestsetzung daher für diese gewerbliche Betätigung „vorläufig“ erfolgen und ggf. später wieder geändert werden. Ist anhand der Wirtschaftlichkeitsberechnung über die Gesamtdauer der Nutzung von vornherein mit einem Verlust zu rechnen, wird die Finanzverwaltung unterstellen, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorhanden ist und Verluste steuerlich nicht anerkennen („Liebhabelei“).

2 b. Umsatzsteuerpflicht

Soweit Sie den erzeugten Strom ganz oder teilweise in das allgemeine Stromnetz einspeisen, dient die Anlage der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung und begründet damit die Unternehmereigenschaft.

Sie können den damit verbundenen Aufwand vermeiden, wenn Sie von der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** Gebrauch machen, siehe Punkt 1. oben. Falls Sie bereits umsatzsteuerpflichtig sind, kann die Kleinunternehmerregelung für die PV-Anlage nicht separat gewählt werden. Alternativ kommt ggf. Ehepartner/-partnerin in Betracht.

Sie können sich aber auch gezielt für die **Regelbesteuerung** entscheiden und auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Sie sind dann für fünf Jahre an die Regelbesteuerung gebunden. Mit der Entscheidung für die Regelbesteuerung haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage und aus sämtlichen laufenden Kosten geltend zu machen, das heißt, Sie bekommen in diesem Fall die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückerstattet. Sie sind dann verpflichtet, im Jahr der Anschaffung und im folgenden Kalenderjahr vierteljährliche Voranmeldungen abzugeben, in denen Sie die Umsätze und etwaige Vorsteuern erklären. Die Anmeldung muss regelmäßig bis zum 10. eines Folgemonats abgegeben werden und muss per „Elster“ online erfolgen. Anschließend reicht dem Finanzamt in der Regel die jährliche Abgabe einer Umsatzsteuererklärung. Im Fall der (bei der Anmeldung zu beantragenden) **Ist-Versteuerung** sind die Umsätze und Vorsteuern für den Voranmeldungszeitraum (Monat/Jahr) anzumelden gemäß dem Zu- und Abflussprinzip (wie schon bei der Einkommensteuer).

Bei **Regelbesteuerung der Umsatzsteuer** bzw. Mehrwertsteuer gilt zudem folgendes:

Zu den **Betriebseinnahmen** zählt die vom Netzbetreiber erhaltene Einspeisevergütung zusammen mit der dabei erhaltenen an das Finanzamt

abzuführenden Umsatzsteuer. Daneben sind auch Umsatzsteuerbeträge zu berücksichtigen, die als Vorsteuer vom Finanzamt rückerstattet werden, z.B. eine anfängliche Rückerstattung der Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage. Die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer ist als Betriebsausgabe anzusetzen.

Der ermittelte **Eigenverbrauch** ist wiederum als „unentgeltliche Wertabgabe“ zu versteuern. Hierzu wird das Formblatt „Unentgeltliche Wertabgabe einer PV-Anlage nach § 3, Abs.1b Nr.1 UStG“ genutzt. Der verbrauchte Strom ist dabei mit dem Bruttopreis des zugekauften Stroms zu bewerten. Im Gegenzug kann die gezahlte Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen, wie Anschaffungs- und laufenden Kosten, als **Vorsteuer** geltend gemacht werden.

Ob der Vorteil des Vorsteuerabzugs bei der Regelbesteuerung wirklich den damit verbundenen Aufwand rechtfertigt, ist im Einzelfall zu prüfen. Nach 5 Jahren Regelbesteuerung ist es möglich in die Kleinunternehmerregelung zu wechseln, was sicherlich von Vorteil ist.



Batteriespeicher

Bei der Anschaffung eines Batteriespeichers prüft die Finanzverwaltung derzeit, ob dieser direkt zusammen mit der PV-Anlage angeschafft wurde oder erst später. Bei einer Anschaffung zusammen mit der PV-Anlage gelten in der Regel die vorgenannten Regelungen analog. Bei einer späteren Anschaffung vertritt die Finanzverwaltung jedoch häufig die Auffassung, der Batteriespeicher gehöre nicht zum Unternehmen, weil er

nicht der Erzielung von Einnahmen (der Einspeisevergütung nach dem EEG) dient. Die Sachlage wird hier im Einzelfall häufig noch unterschiedlich behandelt und wurde zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Erläuterungen noch nicht vom Bundesfinanzhof abschließend geklärt.

Gewerbesteuerpflicht

Mit einer Gewerbesteuerbelastung müssen Sie nicht rechnen, da die dort maßgeblichen Freibeträge bei der anzunehmenden Anlagengröße nicht überschritten werden dürften.

Gewerbeanmeldung

Ob und in welchen Fällen eine private Photovoltaik-Anlage gesondert als Gewerbe bei der zuständigen Kommune anzumelden ist, muss im Einzelfall erfragt werden. Wenn die Anlage auf dem Dach eines selbstgenutzten Wohngebäudes installiert ist, wird aber auf eine Gewerbeanmeldung in den meisten Kommunen verzichtet.

Linktipps:

Eine detaillierte Darstellung der steuerlichen Pflichten gibt es vom Bayerischen Landesamt für Steuern unter dem Titel: „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“. Als Download zu finden unter:

[www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere Themen/Photovoltaikanlagen/Hilfe fuer Photovoltaikanlagen 2021.pdf](http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/Hilfe_fuer_Photovoltaikanlagen_2021.pdf)

Im Netz sind Videos des Steuerberaters Stefan Mücke zu Photovoltaik empfehlenswert.

Kurzdarstellung der steuerrechtlichen Pflichten nach Inbetriebnahme der PV-Anlage

1. Mitteilung an das Finanzamt, dass Sie Betreiber einer Photovoltaik-Anlage sind.

Via Elster muss

- a. ein Antrag auf steuerliche Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit gestellt werden. Sie erhalten dann eine Umsatzsteuernummer und sofern für die Umsatzsteuer die Regelbesteuerung gewählt wird, muss
- b. ein weiterer Fragebogen zur Errichtung einer PV-Anlage und Umsatzsteuervoranmeldung ausgefüllt werden. Mit diesem Antrag wird zugleich die Erstattung der Vorsteuer beantragt.

2. Regelbesteuerung Umsatzsteuer

Nach Erhalt der Umsatzsteuernummer muss im ersten Jahr vierteljährlich eine Meldung zu den Einnahmen durch die PV-Anlage abgegeben werden; danach jährlich.

3. Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung

Jährliche Einkommensteuererklärung mit Einnahmen-Überschussrechnung und Anlage G sowie Umsatzsteuererklärung, es sei denn die in Kapitel 1 beschriebene Variante wurde gewählt.